

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.10.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0637/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.11.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH		

Grund der Vorlage

Besetzung des Aufsichtsrates der WSW mobil GmbH

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal schlägt der Gesellschafterversammlung der WSW mobil GmbH die nachfolgenden Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH vor:
 1. Herr StD Dr. Slawig (Vertreter der Verwaltung gem § 113 Abs. 2 GO NRW)
 2. Stv. Simon (CDU)
 3. Stv. J.P. Kühme (CDU)
 4. Stv. Spiecker (CDU)
 5. Stv. Dittgen (SPD)
 6. Sachk. Bürg. Ulf Klebert (SPD)
 7. Stv. Wagner (SPD)
 8. Stv. Liebert (GRÜNE)
 9. Sachk. Bürg. Hartmut Stiller (FDP)
 10. Stv. Zielezinski (LINKE)
2. Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH wird beauftragt, die Geschäftsführung der WSW

Wuppertaler Stadtwerke GmbH anzuweisen, die Vorschläge der Stadt Wuppertal bei der Wahl des Aufsichtsrates der WSW mobil GmbH entsprechend umzusetzen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Aufsichtsrat der WSW mobil GmbH besteht aus 20 Personen. Aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der Stadt Wuppertal bei der Holding Gesellschaft WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH und mittelbar auch bei der WSW mobil GmbH, hat die Stadt Wuppertal das Vorschlagsrecht für 10 Personen, die gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Da die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates nur für die verbleibende Zeit der letzten Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt wurden, ist eine Neubestellung vorzunehmen.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder ein(e) von ihm vorgeschlagene(r) Beamter/in oder Angestellte(r) der Gemeinde dazuzählen, sofern mehr als eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Rat der Stadt zu bestellen ist.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.